

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Wilhelm Bauer GmbH u. Co. KG Hannover
GAA Hannover v. 28.04.2021 / H 20-153-02

Die Firma Wilhelm Bauer GmbH u. Co. KG, Hägenstraße 15, 30559 Hannover hat mit Schreiben vom 28.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanik (Hartchromanlage / Nickelanlage) mit maximal 156 m³ Wirkbädervolumen auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Hägenstraße 15, Gemarkung Anderten, Flur 18, Flurstücke 14/5, 14/6 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur galvanischen Oberflächenbehandlung mit einem maximalen Wirkbädervolumen von 156 m³

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover lagen insoweit zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vor, insbesondere das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich „Hägenstraße 15, Hannover“ der Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG des TÜV Nord vom Februar 2019.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG betreibt am Standort Lehrter Straße 8 in 30559 Hannover (Werk 1) seit 1945 eine Anlage zur galvanischen Oberflächenbehandlung von Walzen und Zylindern (z. B. aus der Kunststoff-, Papier-, Stahl- und Druckindustrie). Es werden im Kundenauftrag rotationssymmetrische Werkstücke, die zunächst in den anderen Werken (Werk 2 - Hägenstr. 8 und Werk 3 - Hägenstr. 15) der Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG mechanisch vorbereitet wurden, über elektrochemische Verfahren mit Hartchrom- bzw. Nickelschichten versehen.

Im Zuge des 4. Bauabschnittes an Werk 3 in der Hägenstraße 15, 30559 Hannover (Antragsgegenstand) soll die Hartverchromung zukünftig am neuen Standort des Unternehmens stattfinden. Im Zuge des Neubaus, soll die Ab- und Zulufttechnik erneuert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Hierzu wurde die gesamte Anlagentechnik, bezogen auf Abluft und Zuluft, neu ausgelegt und geplant. Die neu geplanten Anlagen werden sowohl in Bezug auf Emissionsminimierung, Energieeffizienz, Wärmerückgewinnung und einem geschlossenen Chromprozess (Abwasserfreiheit) ausgelegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Installation einer Galvanik-Anlage mit sechs Boxen (Chrom-VI/Nickel). Alle Galvanikbäder befinden sich in einer separaten Grube (Box) mit einem mobilen Dach. Die Gruben sind in mehrere Abschnitte mit unterschiedlichen Tiefen unterteilt, in dem die Bäder entsprechend ihrer Größe aufgestellt werden. Diese Abschnitte können im Bedarfsfall abgeschottet werden. Der gesamte Grubenbereich ist nach WHG i. V. m. der AwSV als Auffangraum chemikalienbeständig konstruiert und beschichtet. Das Rückhaltevolumen der einzelnen Gruben ist so groß ausgelegt, dass jeweils das größte Volumen der Galvanikbäder zuzüglich Löschwasserrückhalt hier problemlos aufgenommen werden kann.

Jeder Abschnitt der Grube ist mit einem überwachten doppelwandigen Pumpensumpf versehen, die Grube selbst hat eine elektronische Füllstandüberwachung, die Gruben sind komplett begehbar.

Alle Chrombäder werden eingehaust, der Zugang erfolgt über ein Schleusensystem, Zu- und Abluft erfolgt separat in den einzelnen Häusern in einem Kreislaufsystem.

Die Abluft aus den Galvanikbecken (Chrom-VI und Nickel) wird über Abluftwäscher gereinigt.

Die im Betrieb gelagerten und verwendeten Stoffe liegen über den im Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV gekennzeichneten Mengenschwellen, jedoch unterhalb der Mengenschwellen in Spalte 5. Somit handelt es sich bei dem Betrieb um einen Betriebsbereich der unteren

Klasse gem. § 2 der 12. BImSchV, womit die Störfallverordnung hier Anwendung findet. Ein Störfallgutachten zur Ermittlung von Abständen wurde vom TÜV Nord erstellt (siehe Kap. 6 im BImSchG-Antrag).

Bei der technischen Ausstattung der neuen Galvanik handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bewährte Anlagentechnik, die im Detail immer weiter entwickelt wurde. So soll im Zuge des Neubaus die Ab- und Zulufttechnik erneuert und auf den aktuellsten Stand der Technik gebracht werden. Hierzu wird die gesamte Anlagentechnik, bezogen auf Abluft und Zuluft, neu geplant und ausgelegt. Die neu geplanten Abluftanlagen (hier Abluftreinigung mit Abscheider-technik) sollen in Bezug auf Emissionsminderung, Energieeffizienz, Wärmerückgewinnung und geschlossenen Chromprozess (Abwasserfreiheit) ausgelegt werden. Die gesamte Abluftanlage ist aus chromsäurebeständigen Kunststoffen aufgebaut.

Weiterhin gehen von dem Vorhaben Lärmemissionen aus. Etwaige für den Umgebungsbereich der zukünftigen Anlage relevante Lärmemissionen werden in erster Linie von dem erforderlichen Lieferverkehr per LKW ausgehen sowie von Lüftungsaggregaten / Abluftventilatoren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass durch die Verlagerung des Standorts (vorher Galvanik / Verchromung in Werk 1 (Lehrter Straße 8, 30559 Hannover)) insgesamt weniger Lieferverkehr und dadurch insgesamt auch weniger Lärmemissionen zu erwarten sind. Aufgrund der Entfernung zu benachbarten Grundstücken sowie der Einstufung als Gewerbegebiet kann davon ausgegangen werden, dass die durch die TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Geruchsbelastungen sind aufgrund des Betriebs der Galvanik erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Das Vorhaben umfasst eine Größe von ca. 156 m³ Wirkbadvolumen. Einen Prüfwert für eine unbedingte UVP-Pflicht besteht für den unter Nr. 3.9 der Anlage 1 zum UVPG geregelten Anlagentyp nicht.

Bei der Vorprüfung sind vorhabenseitige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhabengrundstück (Flurstücke: 14/6, 14/5, Flur: 18, Gemarkung Anderten) befindet sich unmittelbar an dem bereits bestehenden Werk 3 im „Gewerbegebiet Hagenstraße“ (Bebauungsplan Nr. 1573). Das Betriebsgelände grenzt südlich an die Hagenstraße. Nördlich und westlich angrenzend befinden sich Gewerbebetriebe. Östlich des Grundstückes befindet sich

ein ehemaliges Abbaugelände. Teile dieses Abbaugeländes sind als geschützte Biotope gem. BNatSchG ausgewiesen. FFH-, Naturschutz- und Landschaftsgebiete liegen nicht vor. Das Gelände liegt nicht im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist vor diesem Hintergrund bereits a priori nicht zu rechnen, da das Vorhaben keinen eigenständigen Eingriff in die unbebaute Natur darstellt und sich nicht auf die Lebensstätten von Pflanzen und Tieren auswirkt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zusammenfassend ergeben sich aufgrund des Vorhabensstandort im Gewerbegebiet keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Fläche und Landschaft.

Die grundsätzlich kontinuierlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, liegen aufgrund der eingesetzten Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft (Tabelle 7) und sind daher offensichtlich als unerheblich zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden können ebenfalls aufgrund der vorhabenseitigen Vermeidungs- / minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund des Fehlens erheblicher emissionsseitiger Auswirkungen entfallen auch erhebliche immissionsseitige Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit sowie indirekte erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser.

Fazit:

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb der „Galvanik“ der Wilhelm Bauer GmbH u. Co. KG Hannover beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Das aktuell vorliegende Abstandsgutachten des TÜV Nord vom Februar 2019 sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde grundsätzlich plausibel. Die beteiligten Fachbehörden haben auch nicht mitgeteilt, dass aus deren Sicht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen besteht für das Neuvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.